

nahmen treffen, um die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch die Ausbildung und Förderung von Fachkräften zu heben. Zu diesem Zwecke kann er einzelne Vorschriften der Reichsgewerbeordnung ändern oder ergänzen. Die Maßnahmen erstrecken sich zunächst auf die Verantwortlichkeit des Betriebsführers für die berufliche Ausbildung des Menschen im Betriebe, auf die Gestaltung der Lehrverträge und auf die Umschulungsmaßnahmen.

Großdeutsches Versicherungsrecht

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag wird vom 1. Juli 1940 ab auf die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland ausgedehnt. (Verordnung vom 19. Dezember 1939, RGBl. I, S. 2443 ff.) Gleichzeitig treten dann eine Reihe Änderungen in Kraft, die Unklarheiten und Streitfragen beseitigen und den Schutz des Versicherten erhöhen, z. B. bei Abweichungen vom Antrag im Versicherungsschein, bei Prämienverzug, bei Doppelversicherung, auch hinsichtlich der Fälligkeit der Versicherungsleistungen usw. Neu ist ein Eintrittsrecht des mit Namen genannten Bezugsberechtigten oder bei dessen Fehlen der Ehefrau oder der Kinder des Versicherten bei Zwangsvollstreckung in den Versicherungsanspruch oder nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers. — Die Feuerversicherung umfaßt künftig die Sachen von Familienangehörigen und Bediensteten nicht nur dann, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben, sondern auch dann, wenn sie an dem Ort, für den die Versicherung gilt, ihren Beruf ausüben. — Die Neuregelung ist vom 1. Juli 1940 an auch auf bereits bestehende Versicherungsverträge anzuwenden.

Großdeutsche Fernsprechordnung

Am 1. Januar 1940 trat die Fernsprechordnung vom 24. November 1939 für das gesamte Großdeutsche Reich in Kraft. Sie bringt einige Änderungen, so z. B.: Der Abzug der aufgezählten Ortsgespräche, der bisher nach dem Umfang des Ortsnetzes 3–5 v. H. betrug, wird allgemein auf 2 v. H. herabgesetzt. Einige Gebühren werden ermäßigt, u. a. werden Ferngespräche auf Entfernungen bis zu 10 km bei drei Minuten Dauer nicht mehr mit 30 Pfg., sondern nur noch mit 20 Pfg. berechnet.

Verlängerte Wechselfristen in den Ostgebieten

Die Fristen für Vorlegung und Protesterhebung bei Wechsell und Schecks, die im Reichsgau Danzig-Westpreußen (mit Ausnahme des Gebietes der bisherigen Freien Stadt Danzig und des Regierungsbezirkes Marienwerder), im Reichsgau Posen und Regierungsbezirk Rattowitz zahlbar sind, wurden zunächst um drei Monate, mindestens aber bis zum 30. Dezember 1939 verlängert. Durch die Verordnung vom 23. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2476) sind diese Fristen nunmehr um sechs Monate, jedenfalls aber bis zum 31. März 1940 verlängert worden. Voraussetzung ist, daß die ursprünglichen Fristen in der Zeit vom 28. August bis 30. November 1939 abgelaufen wären.

Erleichterungen bei der Umsatzsteuer

Nach § 13 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit § 61 der Durchführungsbestimmungen dazu haben Steuerpflichtige mit mehr als RM 20 000 Umsatz im abgelaufenen Kalenderjahr in den ersten zehn Tagen jedes Monats eine Voranmeldung abzugeben und eine entsprechende Vorauszahlung zu entrichten. Nach dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 16. November 1939 — S. 4231—16 III — (Reichsteuerblatt 1939, S. 1219) können ab 1. Januar 1940 die Unternehmer mit einem Umsatz bis zu RM 50 000 die Voranmeldungen vierteljährlich abgeben und die Vorauszahlungen vierteljährlich entrichten. Betrug bei höherem Umsatz der Jahressteuerbetrag im Vorjahr nicht mehr als 1000 RM, so können die Finanzämter auch die vierteljährliche Voranmeldung und Vorauszahlung gestatten. Unternehmer, bei denen die angegebenen Bedingungen erfüllt sind, können deshalb im Jahre 1940 ihren Umsatz für das erste Vierteljahr bis zum 10. April anmelden und die entsprechende Umsatzsteuer bis zu diesem Zeitpunkt an das Finanzamt zahlen. Die Finanzämter behalten aber die Befugnis, zur Sicherung des Steuereingangs von manchen Betrieben monatliche Voranmeldung und monatliche Vorauszahlung zu fordern.

Gewerbesteuer bei Einberufenen

Durch die Einziehung des Unternehmers zum Wehrdienst wird die Gewerbesteuerpflicht nicht berührt, falls der Betrieb weitergeführt wird. Sie erlischt aber, wenn der Betrieb infolge der Einberufung des Unternehmers tatsächlich eingestellt wird. Das ist anzunehmen beim Aufhören jeder werbenden Tätigkeit. Die Einziehung einzelner rückständiger Forderungen aus der Zeit vor der Betriebseinstellung kann daher nicht als Fortsetzung der Betriebstätigkeit angesehen werden. Wenn der Betrieb als eingestellt gilt und damit auch die

Gewerbesteuerpflicht erloschen ist, kommt es nicht darauf an, ob der Betrieb abgemeldet wurde. Es genügt, wenn der Gemeinde die Einstellung des Betriebes glaubhaft gemacht wird. In solchem Falle ist die Gewerbesteuer nur noch bis zum Ende des Kalendermonats zu erheben, in dem der Betrieb eingestellt worden ist. Die Gemeinde hat die Einstellung dem zuständigen Finanzamt zu melden. Ist sie der Auffassung, daß die Gewerbesteuerpflicht noch besteht, hat sie dies dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, der dann seinerseits die Entscheidung des Finanzamtes anrufen kann. (Runderlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 20. Dezember 1939 — S. 1494—16 III — Reichsteuerblatt 1939, S. 1214.)

Rückstellungen für die Gewerbesteuer

Bisher konnten Rückstellungen für die Gewerbesteuer als Schuldposten in die Bilanz eingeführt werden, auch wenn die Raten für die Gewerbesteuer erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fällig wurden. Im Urteil I 373/38 vom 7. November 1939 ist der Reichsfinanzhof von dieser Auffassung abgewichen. Künftig fällig werdende Gewerbesteueranteile dürfen den Gewinn des abgeschlossenen Geschäftsjahres nicht mindern. (Deutsche Steuerzeitung 1939, Heft 51/52, S. 1026.)

Wehrsteuer der Einberufenen

Der Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 14. Dezember 1939 — S. 2715—268 III — (Reichsteuerblatt S. 1206) ändert die bisherige Regelung, daß bei den einberufenen Wehrsteuerpflichtigen auch während des Ruhens der Wehrsteuerpflicht die Wehrsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ist oder daß Veranlagte die Vorauszahlungen weiter zu leisten haben. Zuviel gezahlte Wehrsteuer wurde dann auf Antrag zurückerstattet. Jetzt gilt: Von einberufenen Wehrsteuerpflichtigen wird die Wehrsteuer für die Dauer ihrer Dienstleistung nicht erhoben. Die Einbehaltung oder Abführung ist ab sofort (14. Dezember 1939) einzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückerstattung der einbehaltenen Wehrsteuerbeträge behält sich der Minister die Entscheidung vor. Durch diese Anordnung werden die Eintragungen über die Wehrsteuerpflicht auf der Lohnsteuerkarte nicht berührt.

Die Bewertungsfreiheit

Der ausführliche Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. Dezember 1939 — S. 2810—30 III — (Reichsteuerblatt S. 1205) bringt erweiterte Bewertungsfreiheit für Ausfuhrunternehmen, Bestimmungen über die Bewertungsfreiheit bei erstmaligem Ausfuhrumsatz und bei Erhöhung dieses Umsatzes. Weiter wird darauf hingewiesen, daß die Bewertungsfreiheit nach dem Neuen Finanzplan nicht für die Berechnung des Kriegszuschlages gilt.

Reichsrecht in der Ostmark und im Sudetenland

Die Durchführungsverordnungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögenssteuergesetz gelten vom 1. Januar 1939 ab. (Verordnung vom 9. Dezember 1939, RGBl. I, S. 2431.)

Recht der Ostmark

Am 1. Januar 1940 trat die Strafbestimmung der Verordnung über die Arbeitsbuchpflicht in Kraft, nach der mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft wird — sofern keine schwerere Strafe verwirkt ist —, wer einen Arbeiter oder Angestellten beschäftigt, bevor ihm dieser das Arbeitsbuch vorgelegt hat. Die gleiche Strafe trifft den Arbeiter oder Angestellten, der sich beschäftigen läßt, bevor er dem Unternehmer das Arbeitsbuch vorgelegt hat. (Verordnung vom 28. Dezember 1939, RGBl. I, S. 2506.)

Recht des Sudetenlandes

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes sind ab 1. Januar 1940 eingeführt. (Verordnung vom 15. Dezember 1939, RGBl. I, S. 2434.)

Recht des Memellandes

Die Verordnung vom 30. Dezember 1939 (RGBl. I, 1940, S. 18) bringt Maßnahmen auf dem Gebiete des Aufwertungsrechtes, der Zinsenkung und der Hypothekenzinsfälligkeit.

Reichsrecht in Danzig

Das Einkommensteuergesetz und die zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Verordnungen gelten ab 1. Januar 1940. (Verordnung vom 9. Dezember 1939, RGBl. I, S. 2431.) Die Veranlagung für 1939 findet nach den bisherigen Vorschriften statt. Der Steuerabzug vom Arbeitslohn richtet sich nach dem deutschen Recht für Lohnzeiträume nach dem 31. Dezember 1939 oder für Zahlungen nach diesem Zeitpunkt. Die gleiche Regelung gilt für den Kriegszu-